

fangene Menschen werden hier lachen, und werden denken, daß an einem Gerichtstische keine Pinsel, sondern vernünftige Richter sitzen, die dem unvernünftigen Hrn. Perrot ganz einfach sagen würden: Lieber Freund, in keinem Lande gibt es ein Gesetz, welches Ihnen verböte, eine Prise Schnupstabaß ebenso zu nehmen, wie Ihr Nachbar, oder welches einer Tänzerin untersagte, den Sprung einer anderen Tänzerin nachzumachen, und wenn also eine hiesige Tänzerin in Petersburg Mad. Petitpa die „Cosmopolitana“ hat tanzen sehen, und will in Paris denselben Tanz aufführen, so ist sie in ihrem vollen Rechte; um wie viel mehr muß nicht Mad. Petitpa das Recht haben, sich selbst nachzuahmen. Außerdem ist ja von einer Composition gar keine Rede, denn es handelt sich weder um Musik, noch um eine dramatische Handlung, und Sie gestehen selbst, daß kein Manuscript Ihrer Composition existirt; Ihre „Schöpfung“ beschränkt sich also darauf, daß Sie Mad. Petitpa gesagt haben: „In Spanien tanzt man so, in Mexico so, in Griechenland wieder so &c.“, daß Sie ihr also eine Art Tanzstunde gaben, und da nun die Gesetze die Autorität des Lehrers nicht so weit ausdehnen, daß er die Schüler verhindern darf, das Gelernte nach Gutdünken auszuüben, so bedauern wir, auf Ihr Gesuch nicht eingehen zu können. Und darauf hätte das Tribunal gelacht und Hrn. Perrot fortgeschickt.) Aber hier muß ich die Parenthese schließen, denn sie ist ganz falsch. Das hochweise Tribunal des Departements der Seine ist ganz anderer Ansicht gewesen und hat den denkwürdigen Beschluß gefaßt, daß die Sprünge einer Tänzerin ein — geistiges Eigenthum! sind. Der Nachdrucker, Hr. Petitpa, ist zu 500 Fr. Strafe und in die Kosten verurtheilt worden.

Der Umstand, daß der vor einiger Zeit zwischen Frankreich und Rußland abgeschlossene Vertrag zum Schutze des literarischen Eigenthums Musik und Theater (auch die wirklichen geistigen Producte) ausdrücklich ausschließt, ist damit beseitigt worden, daß Hr. Perrot geborener Franzose sei.

Wie weit sind wir jetzt noch davon, daß auch der Purzelbaum eines dressirten Affen zum geistigen Eigenthum gestempelt wird?!

Drei Fragen.

1) Hat ein Verleger das Recht, eine Zeitschrift am 19. März ganzzählig in alte Rechnung zu stellen, wenn auf derselben der Preis nur vierteljährlich angegeben ist?

2) Hat dieser Verleger das Recht, die Fortsetzung einzuhalten, wenn zur Ostermesse ein Quartal bezahlt wird, er aber ermächtigt ist, jedes folgende Quartal baar nachzunehmen?

3) Gibt es gar kein Mittel, sich vor solchen Uebergriffen zu schützen?

Rechtsfälle.

Das k. k. Oberlandesgericht zu Wien hat das in Nr. 56 d. Bl. mitgetheilte erstrichterliche Urtheil in dem gegen den Buchhändler Ignaz Klang und den Literaten J. v. Lackenbacher wegen beabsichtigter Verbreitung des zu Rotterdam erschienenen Nachdrucks von Heinrich Heine's Werken geführten Prozesse seinem vollen Inhalt nach bestätigt.

Miscellen.

Berlin, 6. Aug. Auf eine an das Haus der Abgeordneten gerichtete Petition wegen Declaration des §. 56. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 hat dasselbe in seiner heutigen Sitzung folgenden Antrag zum Schutze der Anonymität der Presse angenommen: „Drucker, Verleger, Commissionsverleger und Re-

dacteurs dürfen nicht durch Zwangsmaßregeln angehalten werden, über die Verfasser oder Herausgeber von anonymen Druckschriften, Artikeln oder Inseraten, oder über den Ursprung sonst erhaltener Mittheilungen Zeugniß abzulegen.“

Ueber Verlagskataloge. — Das Jahr 1861 brachte uns einen Prachtverlagskatalog, den von B. G. Teubner in Leipzig, der dadurch noch besonderes Interesse erhielt, daß er als Einleitung eine Biographie des Begründers des Geschäfts, mithin eine Geschichte desselben brachte. Der Wunsch, Kataloge dieser Art mehr zu haben, möchte dabei Vielen gekommen sein, und wir freuen uns, bereits Nachahmungen begegnet zu sein. Der kürzlich ausgegebene Verlagskatalog von F. Tempsky in Prag gibt als Vorwort eine freilich nur sehr kurze, doch immer dankenswerthe Chronik des Geschäfts. Der gleichzeitig ausgegebene Verlagskatalog von J. U. Kern in Breslau, der als Jubelausgabe zum 25jährigen Jubiläum des Geschäfts bezeichnet ist, gibt nun zwar keine Geschichte der Handlung, da der Begründer noch lebt, aber als Einleitung ein kurzes Resumé über die Verlagsthätigkeit und die gehaltenen Erfolge in Bezug auf wiederholte Auflagen. Es würde, wenn dieses Verfahren weiteren Anklang fände, und jeder neu erscheinende Verlagskatalog mit einer, wenn auch noch so kurzen Geschichte der Handlung eingeleitet würde, dadurch das schätzbarste Material zu einer künftigen Geschichte des Buchhandels mit beschaffen; selbst die dürftigsten Angaben, die sich beschaffen ließen, haben Werth. Ueberdem erlangten diese Kataloge für den Buchhändler hierdurch auch noch besonderes Interesse, und würden mehr angesehen werden, als es jetzt geschieht. Schon früher ist der Wunsch im Börsenblatt ausgesprochen worden, für dieselben möglichst gleiches Format zu wählen, und hier möge der noch beigefügt werden, sie dadurch recht praktisch für uns einzurichten, daß alle Partieprieße, Freieremplare &c. mit bemerkt würden.

E. Berger.

Curiosum. — Zwischen dem Verleger A. und dem Sortimentler B. findet eine streitige Angelegenheit Statt, so daß B. dem A. schuldet. B. weigert sich früher zu zahlen als zur ausgetragenen Sache. Inzwischen verschreibt ein Committent des B. von A. ein Buch. Statt des Buches erhält der Committent folgenden Bescheid: ich bedaure den Herren Committenten des B. nichts in Rechnung, sondern nur gegen baar und ohne Rabatt liefern zu können. — Was würde man wohl außer dem Bereich des Buchhandels zu solchem Verfahren sagen?!

Zur Statistik des Leipziger Buchhandels. — Dem Vereine der Buchhändler zu Leipzig gehören laut amtlicher Liste vom 15. April 1862 175 active und 10 inactive Firmen an. Die 175 activen Firmen beschäftigten am 1. Juli 1862 270 Gehilfen und 111 Lehrlinge. Der Bestand der Firmen ist gegen voriges Jahr unverändert, wogegen die Zahl der Gehilfen um 14 und die der Lehrlinge um 6 zugenommen hat. Seit 1846 werden Rollen über den Bestand der Leipziger Handlungen mit ihren Gehilfen und Lehrlingen geführt, und seit dieser Zeit sind als gänzlich erloschene Handlungen 61 anzugeben.

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft. Herausgeg. von Dr. J. Petzholdt. Jahrg. 1862. Heft 8. August.

Inhalt: Nachtrag zur kritischen Uebersicht der naturwissenschaftlichen Bibliographie. (Schluss.) — Verzeichniß von Reisen in's Heilige Land. (Fortsetzung.) — Die Militair-Bibliothek in Turin. Von dem Geheimrath Neigebaur. — Litteratur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie.